



BM - Ratsbüro
BM - Personalservice

**Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes
hier: Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	22.09.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt, gem. § 67 Abs. 1 Satz 3 LPVG NW im Einvernehmen mit dem Personalrat für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2020-30.06.2024)

als Vorsitzenden: **Herrn Andreas Türpe**
Direktor des Amtsgerichts Wipperfürth und

als stellvertretenden Vorsitzenden: **Herrn Klaus Ulrich Heukamp**
Stadtdirektor a.D.

der Einigungsstelle der Hansestadt Wipperfürth zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Demografische Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Das Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG) sieht vor, dass für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (Personalrat) bei jeder obersten Dienstbehörde (Stadtrat) eine Einigungsstelle gebildet wird, die aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern besteht. Die Einigungsstelle hat im Streitfall zwischen dem Leiter der Dienststelle (= Bürgermeister) und der Personalvertretung (= Personalrat) nach Maßgabe des LPVG

entweder abschließende Entscheidungsbefugnis oder beschließt eine Empfehlung an die nach § 68 LPVG entscheidende Stelle, d.h. an den Stadtrat oder einen von ihm bestimmten Ausschuss.

Auf die vorsitzende Person und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Die neue Wahlperiode begann am 01.07.2020 und endet am 30.06.2024. Aufgrund des erst jetzt tagenden Rates kann der Beschluss jetzt erst getroffen werden.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die grundsätzlich Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden erst später für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt.

Nach § 67 Abs. 3 LPVG wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

In den vergangenen zwei Wahlperioden des Personalrates hatten sich die Dienststelle und der Personalrat darauf verständigt, auf die Benennung der vorsitzenden Person und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters zu verzichten, zumal es zumindest seit 1975 noch nie ein Einigungsstellenverfahren bei der Hansestadt Wipperfürth gegeben hatte. Für die aktuelle Wahlperiode hat der Personalrat die Anwendung des § 67 Abs. 1 LPVG wieder eingefordert.

Die im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Personen wurden in Abstimmung mit dem Personalrat gebeten den Vorsitz bzw. die Stellvertretung zu übernehmen und haben ihr Einverständnis dazu erklärt.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 sein Einvernehmen zu den vorgeschlagenen Personen erteilt.